

II-1703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1980 -11- 25No. 871A

## A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, Ing. MURER, GRABHER-MEYER  
betreffend ein Mutterschaftsgeld-Gesetz

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über ein Mutterschaftsgeld für Mütter, die in  
der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirt-  
schaft selbständig erwerbstätig sind (Mutterschaftsgeld-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Anspruchsberechtigung

§ 1. (1) Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben Mütter, die zum  
Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes auf Grund einer Erwerbstätigkeit  
oder Beschäftigung in der Krankenversicherung

1. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,  
BGBl. Nr. 560/1978, oder

2. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.  
Nr. 559/1978, pflichtversichert sind.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn

1. die dort genannte Pflichtversicherung oder die Pflicht-  
versicherung in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung  
während der letzten 24 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes  
mindestens 52 Kalenderwochen bestanden hat und

2. die Mutter

a) mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt  
und

b) das Kind überwiegend selbst pflegt,  
wobei diese Voraussetzungen entfallen, solange sich das Kind in  
einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

- 2 -

(3) Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben überdies, wenn und solange sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 erfüllen,

1. Mütter, die im elterlichen oder schwiegerelterlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, beschäftigt sind, die jedoch als Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG pflichtversicherten Person gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 BSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind;

2. Mütter, die mit dem Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, die jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a BSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, und

3. Mütter, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird, die jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind.

(4) Für Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben, gilt die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 1 als erfüllt, wenn sie in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt ihres Kindes insgesamt 20 Kalenderwochen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

(5) Die im Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 genannten Rahmenfristen von 24 bzw. zwölf Kalendermonaten verlängern sich um Zeiträume, in denen die Mutter

1. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;  
2. ohne krankenversichert zu sein, Mutterschaftsgeld bezogen hat;

3. wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen hat;

4. eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist.

- 3 -

(6) Für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld steht unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

#### Ruhen des Anspruches

§ 2. (1) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, solange die Mutter

1. in einem Dienstverhältnis steht;
2. selbständig erwerbstätig ist;
3. Karenzurlaubsgeld oder eine Geldleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 395/1974 oder eine gleichartige Leistung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften bezieht;
4. Kranken- oder Wochengeld aus einer gesetzlichen Krankenversicherung bezieht;
5. eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, bezieht;
6. Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl.Nr. 399/1974, bezieht;
7. auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung in einer Krankenanstalt, in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt untergebracht ist;
8. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer anderweitigen behördlichen Anordnung angehalten wird;
9. sich im Ausland aufhält.

(2) Das Ruhen des Anspruches tritt jedoch nicht ein, soferne die Mutter

1. aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Beträge nicht übersteigt;
2. eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970, ausübt;

- 4 -

3. einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 44 000 S nicht übersteigt;

4. auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt;

5. sich, um die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b erfüllen zu können, bei Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit auch ohne Abschluß eines Dienstvertrages der Mithilfe einer anderen Person bedient.

#### Dauer und Ausmaß des Anspruches

§ 3. (1) Das Mutterschaftsgeld gebührt für den Monat der Entbindung und die folgenden elf Kalendermonate, in den Fällen des § 1 Abs. 6 für den Monat der Annahme als Wahlkind bzw. der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege und die folgenden Kalendermonate bis einschließlich des Kalendermonates, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet.

(2) Verheiratete Mütter erhalten ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 3 352 S monatlich.

(3) Alleinstehende Mütter erhalten ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 5 013 S monatlich.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1982, mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

- 5 -

### Aufbringung der Mittel

§ 4. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes an Mutterschaftsgeld haben die gemäß § 2 Abs. 1 GSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen 0, .. v.H. der Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG, die nach § 2 Abs. 1 BSVG in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sowie die gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 BSVG von der Krankenversicherung ausgenommenen weiblichen Personen 0, .. v.H. der Beitragsgrundlage nach § 23 BSVG als Beitrag zu leisten. Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 5 Z 1 GSVG bzw. § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a BSVG nicht überschreiten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 25 v.H. der Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld zu ersetzen.

(3) Ab dem Kalenderjahr 1985 sind die Beitragssätze nach Abs. 1 durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jeweils in einem Ausmaß festzusetzen, daß die Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld unter Berücksichtigung der Ersatzleistungen nach Abs. 2 voraussichtlich gedeckt werden.

Auszahlung des Mutterschaftsgeldes,  
Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-  
Sozialversicherungsgesetzes

§ 5 (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern - beide Anstalten als Träger der Krankenversicherung - haben das Mutterschaftsgeld den zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei ihnen versicherten Anspruchsberechtigten monatlich im nachhinein auszuzahlen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist auch zur Zahlung des Mutterschaftsgeldes an jene Mütter zuständig, die gemäß § 1 Abs. 3 Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben.

- 6 -

(2) Die im Abs. 1 genannten Versicherungsträger sind auch zur Beitragseinhebung und zur Feststellung der Anspruchsberechtigung nach diesem Bundesgesetz berufen. Hiebei finden die Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren in Verwaltungssachen, in Leistungssachen und über das Leistungsstreitverfahren entsprechend Anwendung.

(3) Die Beiträge nach § 4 Abs. 1 sowie die Ersätze nach § 4 Abs. 2 sind getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten. Die beiden im Abs. 1 genannten Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebarung nach diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### Übergangsbestimmungen

§ 6. Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 zählen auch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelegene Zeiten einer Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

#### Schlußbestimmungen

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## B e g r ü n d u n g :

Während unselbständig erwerbstätige Frauen bereits seit Jahrzehnten im Falle der Mutterschaft Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, besteht für selbständig erwerbstätige Mütter keine vergleichbare Leistung. An dieser Tatsache wird seit Jahren, insbesondere auch von den freiheitlichen Abgeordneten, Kritik geübt. Die Berechtigung des Anliegens auf Gleichstellung der selbständig erwerbstätigen Mütter mit den Arbeitnehmerinnen wurde auch vom Nationalrat anerkannt, der am 30. Juni 1977 einen Entschließungsantrag angenommen hat, mit dem die Bundesregierung ersucht wurde, "einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wonach auch selbständig erwerbstätigen Müttern (Betriebsführern) eine Leistung gewährt wird, die es ihnen erleichtert, sich während des ersten Lebensjahres des Kindes von der Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen und sich der 'Erziehung' des Kindes zu widmen. Diese Leistung wäre im Rahmen einer Sozialversicherungsregelung durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleich in der gleichen Relation wie für Unselbständige zu finanzieren."

In Verfolgung dieser parlamentarischen Entschließung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Frühjahr 1978 den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ein Mutterschaftsgeld für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet. Die Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat erfolgte jedoch nicht, da der Entwurf insbesondere von der bäuerlichen Interessensvertretung abgelehnt wurde und auch Verhandlungen bisher zu keinem Ergebnis geführt haben. Die Antragsteller sind jedoch der Ansicht, daß es nunmehr an der Zeit ist, diese Frage einer parlamentarischen Beratung und in der Folge einer gesetzlichen Lösung zuzuführen.

- 2 -

Der vorliegende Antrag baut auf dem seinerzeitigen Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf, enthält jedoch im wesentlichen folgende Abweichungen :

1. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird um Frauen von Voll-erwerbslandwirten (bei gemeinsamer Betriebsführung) sowie um die Ehegattinnen von Angehörigen (Söhne, Schwiegersöhne) erweitert (§ 1 Abs. 3 Z 1 und 2).
2. Die Anspruchsvoraussetzungen werden hinsichtlich der Notwendigkeit der Kinderpflege sowie hinsichtlich der Rahmenfrist bei Müttern, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben, jenen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeglichen (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b und § 1 Abs. 4).
3. Es wird klargestellt, daß unter Mithilfe einer anderen Person nicht nur die Mithilfe in Form eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist (§ 2 Abs. 2 Z 5).
4. Eine geringfügige Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit soll, wie beim Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, nicht zu einem Ruhen des Anspruches führen (§ 2 Abs. 2 Z 1 bis 4).
5. Alleinstehenden Müttern soll - analog zum Arbeitslosenversicherungsgesetz - eine erhöhte Leistung gebühren (§ 3 Abs. 3).
6. Die im Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgesehene Anrechnung des Entbindungsbeitrages auf das Mutterschaftsgeld ist im vorliegenden Antrag nicht enthalten.

Die Höhe des Beitrages, der unter Berücksichtigung des 25 %igen Anteiles des Familienlastenausgleichsfonds zur Finanzierung des Mutterschaftsgeldes erforderlich sein wird, ist im vorliegenden Antrag nicht festgelegt, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum ersten verfügen die Antragsteller nicht über das für die Berechnung notwendige Zahlenmaterial. Dieses wäre im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Antrages vom Bundesministerium

-3-

- 3 -

für soziale Verwaltung bzw. von den Sozialversicherungsanstalten der Bauern bzw. der Gewerbetreibenden vorzulegen. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß die bäuerliche Krankenversicherung Überschüsse aufweist, die nach Ansicht der Antragsteller zu einer teilweisen Bedeckung des Aufwandes für das Mutterchaftsgeld heranzuziehen wären, wobei auch hier den Antragstellern die konkreten finanziellen Auswirkungen mangels entsprechender Unterlagen nicht bekannt sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.